

Statuten

Schützengesellschaft

Lauperswil



Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Die «Schützengesellschaft Lauperswil», gegründet 1998 durch den Zusammenschluss der «Feldschützen Lauperswil», gegründet 1907 und der «Standschützen Lauperswil», gegründet 1924, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Sein Sitz ist Lauperswil.

Er bezweckt die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt Bundesübungen gemäss den Vorschriften des EMD durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung. Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Landesteilverband Emmental, dem Kantonalschützenverein. ~~und dem Unter der Vereinsnummer 1.02.2.02.042 ist der Verein auch indirektes Mitglied des Schweizerischen Schützenverband an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).~~

II. Mitgliedschaft (Mitgliedschaftskategorien) / Jahresbeitrag

Art.2 Mit der Mitgliedschaft unterstellt sich jedes Vereinsmitglied den Statuten, Reglementen und Ausführungsbestimmungen dieses Vereins und anerkennt die Beschlüsse der Vereinsorgane. Gleichzeitig anwendbar ist das Regelwerk der diesem Verein übergeordneten Verbände und die Anerkennung deren Beschlüsse. Das gleiche gilt gegenüber dem SSV.

Das Vereinsmitglied unterstellt sich ebenfalls der Disziplinargewalt der SSV-Rechtpflegeorgane und anerkennt deren Entscheide.

Der Verein besteht aus Aktivenmitglieder, ~~(Junioren, Aktiven, Senioren und Senioren-Veteranen)~~ Passivmitglieder und Ehrenmitgliedern. ~~Er führt ein Mitgliederverzeichnis.~~

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 16. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Alle Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passiv) sind obligatorisch in der Verbands- und Vereinsadministration (SSV-SAT-Admin) gemäss den SSV-Vorgaben zu registrieren und durch den Verein bei der Genossenschaft USS-Versicherungen zu versichern. ~~Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.~~ Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des SSV und der kantonalen und eidgenössischen Gesetze als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst).

Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

Art.4 ~~In der Gemeinde Lauperswil wohnhafte~~ Angehörige der Armee und weiter Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

Von Schützen (Nichtmitgliedern) deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. **Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.**

Art. 5 Angehörige der Armee die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 6 Mitglieder die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder des Ansehens des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das Absolute Mehr entscheidet.

Art. 7 ~~Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.~~ Der Austritt ist von Gesetzes wegen zulässig, wenn er mit Beobachtung einer halbjährigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres angesagt wird. ZGB Art. 70, Abs. 2

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch jegliche Auszahlungen des Vereins.

Art. 8 Die ordentliche Vereinsversammlung setzt den Jahresbeitrag fest.

Art. 9 Zu Ehrenmitgliedern können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder im Schiessenwesen überhaupt besonders verdient, gemacht haben. Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III. Organisation

Art. 10 Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art. 11 Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt.

Die Versammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind. ZGB Art. 65, Abs. 1 und erledigt folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl von Stimmenzähler
- Genehmigung Traktanden
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festlegung der Jahresbeiträge
- Entscheid über Veranstaltung von Schiessanlässen
- Teilnahme an Schiessanlässen
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Wahlen: Präsident, Vorstand Rechnungsrevisoren, Fähnrich
- Abänderung und Ergänzung der Statuten
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Vereinsversammlungen können als ordentliche oder als ausserordentliche Versammlung durch den Vorstand einberufen werden oder auf. Verlangen mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Vereinsversammlung, so hat der Vorstand diese spätestens sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Gesuchs und mit den verlangten Traktanden und Anträgen abzuhalten. ZGB Art. 64, Abs. 3

~~Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder einberufen werden.~~

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhandlung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 3 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Alle Trainerinnen, Trainer sowie Athletinnen und Athleten, die aktiv am Vereinsleben partizipieren, sollen in angemessener Weise in die Entscheidungs- und Mitbestimmungsprozesse des Vereins einbezogen werden. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 12 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident*in erfolgt.

Die maximale definierte Amtszeit kann nach deren Erreichung mittels eines 2/3 Mehrheitsentscheids verlängert werden.

Sie beginnt nach Abschluss der Vereinsversammlung, wo der Vorstand gewählt wurde, und endet mit Abschluss derjenigen Vereinsversammlung, im übernächsten Jahr.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit durch Tod, Ausschluss oder Rücktritt aus, so wählt die nächstfolgende Vereinsversammlung ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit.

Besteht der Vorstand aus weniger als der Hälfte der gewählten Mitglieder, so berufen die Revisoren eine ausserordentliche Vereinsversammlung ein, bei der Ergänzungswahlen für die restliche Amtszeit stattfinden.

Art. 13 Der Vorstand soll in seiner Zusammensetzung eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter aufweisen. Dabei ist anzustreben, dass die Geschlechtervertretung dem Verhältnis der Geschlechter innerhalb der Mitgliedschaft entspricht. Der Verein achtet bei der Wahl des Vorstands nach Möglichkeit auf eine faire und ausgewogene Beteiligung aller Geschlechter.

Art 14 Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Ein Interessenkonflikt eines Mitgliedes liegt vor, wenn über ein Rechtsgeschäft oder Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits Beschluss zu fassen ist. Liegt solch en Konflikt vor, ist das entsprechende Vereinsmitglied u.A vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Befindet sich ein Mitglied in einem regelmässigen oder dauerhaften Interessenkonflikt, der es dem Mitglied verunmöglicht, seine Pflichten ordnungsgemäss auszuüben, ist das Mitglied zum Rücktritt aufzufordern.

Art. 14a Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert [oder Festlegung eines absoluten Betrages] haben.

Art.15 Die Revisoren werden auf eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren

Art. 16 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, 1 Schützenmeister und alle weiteren Schützenmeister, Kassier, Aktuar, **Pressechef** Schiesssekretär, Munitionsverwalter und dem Jungschützenleiter und der Schützenmeistern. Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Schiessprogrammes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Art. 4
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 1'500.-

Art. 17 Die Aufgabenteilung durch den Vorstand sind wie folgt:

Der **Präsident** vertritt den Verein nach aussen er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Versammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Aktuar oder dem Kassier führt er rechtsverbindliche Unterschrift.

~~Der 1. Schützenmeister ist Vizepräsident und Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seiner Funktion.~~

~~Der Pressechef ist verantwortlich für die Vereinszeitschrift.~~

Der **Kassier** verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung ab. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinsertragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.

Der **Aktuar** ist Protokollführer und erledigt Korrespondenz. Er verfasst den Schiessbericht.

Der **Schiesssekretär** ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle und den Eintrag im Schiessbüchlein oder im militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen.

Der **1. Schützenmeister** leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er unterstützt den Aktuar bei der Ausfertigung des Schiessberichtes.

Die **Schützenmeister** leiten die Bundesübungen und die freiwilligen Schiessübungen gemäss Schiessverordnung. Sie sind insbesondere für die Betreuung der schwachen und unerfahrenen Schützen verantwortlich. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS.

Der **Jungschützenleiter** ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS-Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

Der **Munitionsverwalter** besorgt den Ankauf und die Verwertung der Hülsen sowie der Rückschub des Verpackungsmaterials.

Den **Schützenmeistern** obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden.

Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Art. 18 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Ausführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 19 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art.20 Die **Revisoren** sind verpflichtet nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

V. Finanzielles

Art. 21 Das Vereinsjahr dauert vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 22 Der Verein finanziert sich insbesondere durch folgende Einnahmen:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Abgaben;
- c) Gebühren;
- d) Schenkungen, Zuwendungen und Legate;
- e) Weitere Einkünfte aus Vereinstätigkeiten.

Die Mitgliederbeiträge für die jeweiligen Kategorien, Abgaben und Gebühren werden durch die Vereinsversammlung für das nächstfolgende Geschäftsjahr genehmigt.

Art. 23 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art. 24 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 25 Für das Sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen *Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS)*.

Im Weiteren gelten insbesondere im Verein die SSV-Bestimmungen in Sachen:

- a) Dopingbekämpfung und -prävention;
- b) Ethik;
- c) Datenschutz.

Art. 26 Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst

Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512), die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065) sowie das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132); Weiter sind die Ausführungsbestimmungen des SSV für die Zulassung von Ausländern zu berücksichtigen.

Art. 27 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

Art. 28 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehrten von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlichen einberufenen Vereinsversammlung.

Art. 29 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen durch Beschluss von zwei Dritteln aller Mitglieder. Das Vereinseigentum ist dem Gemeinderat von Lauperswil zur Aufbewahrung zu übergeben zu Handen eines sich später in Lauperswil bildenden Vereins, der in Artikel 1 umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglieder des Kantonalschützenvereins ist.

Art. 30 Vorstehende Statuten sind an der Vereinsversammlung vom XX.XX.XXXX angenommen worden. Sie treten **sofort auf 1. Januar 1998** in Kraft.
Die bisherigen Statuten der Schützengesellschaft Lauperswil **Feldschützengesellschaft Lauperswil** und der **Standschützengesellschaft Lauperswil** sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Lauperswil, den XX. Monat Jahr

Der Präsident

Der Aktuar

Genehmigung durch den [Name des übergeordneten Verbandes]

.....
Ort Datum

.....
[Vorname und Name] [Vorname und Name]
Präsident Aktuar

Vorstehende Statuten sind heute im Sinne der Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst genehmigt worden.

.....
Ort Datum

SICHERHEITSDIREKTION XX / Militärdirektion XX

.....
Der zuständige Vorsteher: Militärdirektor / Regierungsrat